

Artikel	Inhalt	Nationale bzw. europäische Vorschriften	Inhalt	Erläuterungen
<p>Art. 1</p>	<p>Der Bergwald ist als Lebensraum zu erhalten und ggfs. zu entwickeln, dazu ist der Erhalt der Bergwaldwirtschaft nötig.</p> <p>Natürliche Waldverjüngung; strukturierter, stufiger Aufbau des Bestandes mit standortgerechten Baumarten</p> <p>Bodenerosion vermeiden durch schonende Nutzungungsverfahren</p>	<p><u>Bund</u>: § 1 Nr. 1 BWaldG, <u>Bayern</u>: Art. 1 BayWaldG</p> <p><u>Bund</u>: § 11 BWaldG; <u>Bayern</u>: Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und 4, Art. 15 BayWaldG; „Wiederaufforstungsgebot“ <u>Bayern</u>: Art. 1 Abs. 2 Nr. 2, Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 BayWaldG, LEP B 5.4.2 Abs. 2 <u>Bayern</u>: Art. 1 Abs. 2 Nr. 3, 9 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 10, 14 Abs. 1 insbesondere Nr. 3 und 6 sowie 14 Abs. 2 und Abs. 3 BayWaldG</p> <p><u>Bund</u>: § 1, 2 Abs. 7 BBodSchG</p>	<p>Nach § 1 Nr. 1 BWaldG ist Wald wegen seiner Nutzung und Schutzfunktion zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.</p> <p>Das Landesrecht betont im BayWaldG die Schutzfunktionen des Waldes. Der Wald ist nachhaltig zu bewirtschaften und die Waldfläche zu erhalten und erforderlichenfalls zu mehrern.</p> <p>Nach Art. 15 BayWaldG sind kahlgeschlagene oder sturmgeschädigte Flächen wiederaufzuforsten.</p> <p>Nach Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 BayWaldG sind bei der Waldverjüngung standortgemäße Baumarten auszuwählen sowie die Möglichkeit der Naturverjüngung zu nutzen.</p> <p>Der Wald ist vor Schäden zu bewahren. Waldboden und Waldbestände sind bei der Bewirtschaftung pfleglich zu behandeln, im Hochwald sind Kahlhiebe zu vermeiden; speziell in Schutzwäldern bedürfen Kahlhiebe der Erlaubnis und können Handlungen zur Sicherung der Schutzfunktionen untersagt sowie bestimmte forstliche Wirtschaftsmaßnahmen vorgeschrieben werden. Nach Art. 10 BayWaldG ist Wald in den Hoch- und Kammlagen der Alpen Schutzwald, der besonderem Schutz vor Rodung nach Art. 9 unterliegt.</p> <p>Die Funktion des Bodens ist nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Schutzmaßnahmen können Nutzungsbeschränkungen beinhalten, ggfs. sind Sanierungsmaßnahmen erforderlich (z.B. bei Erosion).</p>	<p>Insbesondere durch die Vorgaben, den Wald nachhaltig zu bewirtschaften sowie die Waldfläche zu erhalten, sind die Vorgaben des Artikel 1 erfüllt. Auch die Erfüllung der anderen Ziele des Art. 1 BayWaldG werden durch die Verpflichtung zur sachgemäßen Bewirtschaftung, Bewahrung vor Schäden, Sicherung der Schutzfunktionen gewährleistet.</p> <p>Das Wiederaufforstungsgebot in Art. 15 BayWaldG verfolgt ebenfalls das Ziel der Bewahrung und Verjüngung des Waldes. Für den Staats- und Körperschaftswald ist eine vorbildliche Waldbewirtschaftung zwingend vorgeschrieben (Art. 18 und 19 BayWaldG).</p> <p>Letztlich kann der Wald seine Erosionsschutzfunktion nur erfüllen, wenn der Boden als Nährstoffgrundlage erhalten bleibt.</p> <p>Eine naturnahe Waldbewirtschaftung ist für den Bayerischen Staatswald zwingend vorgeschrieben (Art. 18 BayWaldG „er ist vorbildlich zu bewirtschaften“). Im Privatwald findet eine sachgemäße Bewirtschaftung statt (Art. 14 Abs. 1 BayWaldG), weil die Forstbehörden dies durch Aufsichtsmaßnahmen sicherstellen (Art. 26 Abs. 1 BayWaldG). Die Prinzipien einer naturnahen Waldbewirtschaftung werden der forstlichen Beratung im Privatwald zugrunde gelegt.</p>

	<p>Erholungsaktivitäten sind ohne Gefährdung des Waldes durchzuführen</p> <p>Einsatz von Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern ist zu fördern</p> <p>Waldbrandvorsorgemaßnahmen sind zu treffen.</p>	<p><u>Bayern</u>: Art. 1 Abs. 2 Nr. 5, 12, 13 BayWaldG, Art. 26, 31 BayNatSchG; LEP: 2.3, 7.1</p> <p><u>Bayern</u>: Art. 17 BayWaldG</p>	<p>Wald kann nach Art. 12 BayWaldG zum Erholungs-wald erklärt werden, wenn ihm eine außerordentliche Bedeutung für die Erholung zukommt. Das Betreten des Waldes zur Erholung ist jedermann unentgeltlich gestattet (Art. 13 BayWaldG, Art. 21 ff. BayNatSchG). Nach Art. 26 BayNatSchG ist jedermann verpflichtet dabei mit Natur und Landschaft pfleglich umzugehen. Reiten und Radfahren ist nur auf Straßen und geeigneten Wegen zulässig (Art. 30 BayNatSchG).</p> <p>Der Alpenraum soll so nachhaltig entwickelt werden, dass seine Funktionen als länderübergreifender Lebens-, Erholungs-, Wirtschafts- und Verkehrsraum wahrgenommen werden können. Nach BayWaldG ist eine Holzerzeugung aus nachhaltiger Bewirtschaftung sicherzustellen und zu stärken. Verschiedene Politiken der bayerischen Staatsregierung wie z.B. die Clusterinitiative „Forst und Holz“ dienen der Förderung des Holzabsatzes sowie der Schaffung neuer Arbeitsplätze.</p> <p>Wer Feuerstätten in der Nähe von Waldgebieten errichten will, bedarf der Erlaubnis. Rauchverbot vom 1. März bis 31. Oktober und weitere derartige Regeln sind in Art. 17 BayWaldG aufgeführt.</p>	<p>Die Vorschriften schaffen einen Ausgleich zwischen Erholung und Waldschutz. Der Schutz ist ausreichend, da jedermann verpflichtet ist, mit Natur und Landschaft pfleglich umzugehen und auf die Belange der Grundeigentümer Rücksicht zu nehmen (Gemein-, Eigentümer-, Naturverträglichkeit).</p> <p>Eine spezielle (fiskalische) Fördervorschrift fehlt. Jedoch müssen die Forstwirtschaftspläne eine nachhaltige Forstwirtschaft anstreben. Zur Umsetzung dieses Planungsziels sind finanzielle Maßnahmen denkbar. Bspw. in Förderprogrammen zur ökologischen Land bzw. Forstwirtschaft.</p> <p>Die Vorschriften sind ausreichend. Probleme stellen sich freilich bei der praktischen Durchsetzung der Verbote.</p>
Art. 5	<p>Forstplanungsgrundlagen sind zu erstellen</p>	<p><u>Bund</u>: § 41 a BWaldG; <u>Bayern</u>: Art. 5, 6, 8, 18,19 BayWaldG; LEP</p>	<p>Entsprechend dem BWaldG wurde zuletzt im Jahr 2012 eine Bundeswaldinventur durchgeführt, die umfangreiche Daten für die Forstplanung auch im Alpenraum ergeben hat. Das BayWaldG gibt in Art. 8 den Auftrag, ein Verzeichnis sämtlicher Wälder aufzustellen und Waldinventuren durchzuführen und bei Bedarf zu wiederholen. Ziel der fachlichen Forstplanung (Waldfunktionsplanung) ist, den Wald nach Fläche, räumlicher Verteilung, Zusammensetzung und Struktur so zu erhalten, zu mehren und zu gestalten, dass er seine jeweiligen Funktionen - insbesondere die Schutzfunktionen im Bergwald - und seine Bedeutung für die biologische Vielfalt bestmöglich und nachhaltig erfüllen kann.</p> <p>Ferner werden betriebliche Forstplanungsunterlagen für die Bewirtschaftung des Staats- und Körperschaftswaldes erstellt bzw. sind gesetzlich vorgeschrieben (z.B. Art. 18 und 19 BayWaldG).</p>	

	Erhebungen über die Waldfunktionen (insb. Schutzfunktionen) sollen vorgenommen werden	<p><u>Bayern</u>: Art 5, 6, 8 BayWaldG</p> <p><u>Bayern</u>: Art. 10 Abs. 3, 5 BayWaldG i.V.m. §§ 3 Verordnung über das Waldverzeichnis und die Schutzwaldverzeichnisse (WuSWaldVV)</p>	<p>Das LEP enthält unter 5.4.1, 5.4.2 ausführliche Zielbeschreibungen für die Forstwirtschaft und den Waldschutz.</p> <p>Ein Verzeichnis sämtlicher Wälder (Waldverzeichnis) ist aufzustellen;</p> <p>Waldinventurpläne sind zu erstellen. Die Wald funktionspläne enthalten eine Darstellung und Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen sowie deren Bedeutung für die biologische Vielfalt. Es sind Schutzwaldverzeichnisse von den unteren Forstbehörden anzulegen; in die Verzeichnisse kann jedermann Einsicht nehmen (§ 9 WuSWaldVV)</p>	Das bayerische Landesrecht geht über das Erfassen der Funktionen hinaus und verlangt, dass Maßnahmen zur Sicherstellung der Funktionen in den Plänen getroffen werden sollen (Art. 6 Abs. 1 Nr. 2 BayWaldG).
Art. 6	Schutzwälder, die Siedlungen sichern, sind vorrangig zu erhalten.	<p><u>Bund</u>: § 12 BWaldG; <u>Bayern</u>: Art. 5 Abs. 2, 10 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3, Art. 14 Abs. 2, 3, 4 BayWaldG</p> <p><u>Bayern</u>: Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG, Bayerisches Schutzwaldprogramm - Schutzwaldsanierung und -pflege, LEP 5.4.2</p>	<p>Nach § 12 Abs. 1 BWaldG kann Wald zum Schutzwald erklärt werden, wenn dies zur Verhütung von Gefahren für die Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen, notwendig ist. Gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 BayWaldG ist Wald in den Hoch- und Kammlagen der Alpen und der Mittelgebirge Schutzwald. Gemäß Art. 22 BayWaldG gewährt der Freistaat Bayern den privaten und körperschaftlichen Waldbesitzern Beihilfen zur Bewirtschaftung von Schutzwäldern. Im Schutzwald können bestimmte Handlungen, die den Schutzwald gefährden würden, untersagt werden und Kahlhiebe bedürfen einer nur unter strengen Voraussetzungen zu erteilenden Erlaubnis. (siehe Art. 14 Abs. 2, 3, 4 BayWaldG)</p> <p>Die Rodung von Schutzwald ist grundsätzlich zu untersagen.</p> <p>Ziel des Schutzwaldsanierungsprogrammes ist u.a. die Erfassung aller in ihrer Schutzwirkung deutlich beeinträchtigten Schutzwälder und die Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Wiederherstellung der Schutzfähigkeit. Im Staatswald erfolgt dies als besondere Gemeinwohlleistung.</p>	Eine vorrangige Erhaltung von Wäldern, die Siedlungen schützen, sieht das deutsche bzw. bayerische Recht nicht vor. Jedoch sind Schutzwälder insgesamt vor Rodungen geschützt unabhängig davon, ob sie Siedlungen sichern. Der Erhalt von Schutzwäldern ist daher umfassend gewährleistet. Im Rahmen der Schutzwaldsanierung und -pflege werden erhebliche Gelder in den Erhalt der Schutzwälder im Alpenraum investiert.

<p>Art. 7</p>	<p>Nutzfunktion des Bergwaldes. Wo die Bergwaldwirtschaft überwiegt, wirken Parteien darauf hin, dass sie sich als Erwerbsquelle frei entfalten kann</p> <p>Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten sowie pflegliche Nutzung (boden- und bestandschonend)</p>	<p><u>Bund</u>: § 41 BWaldG; <u>Bayern</u>: Art. 1 Abs. 2 Nr. 4, Art. 5 Abs. 2 Satz 2 BayWaldG</p> <p><u>Bayern</u>: Art. 14 Abs. 1, 18 Abs. 1 Satz 4 BayWaldG</p>	<p>Zur Sicherung der Nutzfunktion des Waldes wird die Forstwirtschaft gefördert (§ 41 Abs. 1 BWaldG). Die Förderung soll insbesondere der Erhaltung einer nachhaltigen und möglichst naturnahen Bewirtschaftung des Waldes dienen.</p> <p>Art 14 BayWaldG erwähnt ausdrücklich verschiedene Voraussetzungen für eine sachgemäße Bewirtschaftung; dazu zählen die Auswahl standortgemäßer Baumarten, pflegliche Behandlung der Waldböden und Waldbestände und das Kahlhiebssverbot. Gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 4 BayWaldG soll im Staatswald die natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten durch geregelte Bejagung ermöglicht werden.</p>	<p>Besonders die bundesrechtliche Vorschrift des § 41 Abs. 1 BWaldG hat zum Ziel, den Wald mit wirtschafts-, agrar- und steuerpolitischen Maßnahmen unter ökonomischen Bedingungen nutzbar zu machen. Auf den Bergwald wird hierbei nicht ausdrücklich Bezug genommen; wegen der Standortnachteile fallen die Förderungen dort aber höher aus (vgl. auch Art. 5 Abs. 2 Satz 2 BayWaldG, in dem der Bergwald als besonders schützenswert hervorgehoben wird). Die landesrechtliche Vorschrift Art. 14 BayWaldG regelt vor allem die Modalitäten einer Bewirtschaftung, d.h. Fragen der Schadensvorsorge, der Sicherung von Schutzwäldern und der Zulässigkeit von Kahlschlag etc. Programme, die der Erhaltung waldwirtschaftlicher Tätigkeit in Gebieten mit Standortnachteilen dienen (und damit auch der Bergwaldwirtschaft), sind der E-LER, GAK, forstliche Förderprogramme und das Bayerische Landesentwicklungsprogramm (zu den Details vgl. Darstellung Protokoll 3 zur Berglandwirtschaft).</p>
<p>Art. 8</p>	<p>Verpflichtung zu Maßnahmen, die Wirkungen des Waldes auf Wasserhaushalt, Klimaschutz, biologische Vielfalt, Erholung und das Naturerlebnis sicherstellen</p>	<p><u>Bund</u>: § 1, 12 Abs. 1, 13 BWaldG</p> <p><u>Bayern</u>: Art. 1, 11, 14 BayWaldG</p>	<p>§ 1 BWaldG verweist auf die Schutzwirkung des Waldes allgemein. Wald, der Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG und gegen Austrocknung bietet, kann zum Schutzwald erklärt werden. Auch kann Wald gemäß § 13 Abs. 1 BWaldG ggfs. zum Erholungswald erklärt werden.</p> <p>Entsprechenden Inhalt haben die landesrechtlichen Vorschriften. Das Landesrecht sieht außerdem vor, dass Wald, dem Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt oder die Luftreinhaltung zukommt, als sog. Bannwald erklärt werden kann. Derartige Flächen unterliegen – wie auch der erklärte Erholungswald – nach Art. 12 BayWaldG besonderem Schutz.</p>	<p>Mit den Vorschriften sind die Luftreinhaltungs- und Klimaschutzfunktion des Waldes im nationalen Recht ebenso angesprochen wie die Bedeutung des Waldes für den Wasserhaushalt und die Erholung. Auf die Erhaltung der biologischen Vielfalt geht das nationale Recht nicht explizit ein. Das Nähere ist durch die Länder zu regeln, was insbesondere in Art. 7 (Sicherung der Funktionen des Waldes) und Art. 11 BayWaldG (Bannwald) geschehen ist. Nach Landesrecht besteht im Regelfall eine Verpflichtung zur Ausweisung von Bannwaldgebieten, wie die Formulierung „soll“ in Art. 11 Abs. 1 BayWaldG zeigt. Damit ist im Sinne von Art. 8 des Protokolls sichergestellt, dass die ökologischen Funktionen des Bergwaldes erhalten bleiben.</p>

		<p><u>Bayern</u>: Art. 1, 4, 5, 7, 12, 18 Abs. 1 und 2 BayWaldG</p>	<p>Gemäß Art. 1 BayWaldG hat der Wald besondere Bedeutung für den Schutz von Klima, Wasser, Luft und Boden, Tieren und Pflanzen, für die Landschaft und den Naturhaushalt und ist deshalb nachhaltig zu bewirtschaften. Nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 5 soll der Wald die Erholung der Bevölkerung im Wald ermöglichen. Gemäß Art. 7 ist bei allen Planungen, Vorhaben und Entscheidungen, die Wald betreffen, der in Art. 1 genannte Gesetzeszweck zu berücksichtigen. Besondere Anforderungen gelten gemäß Art. 18 und 19 für den Staats- und Körperschaftswald, Schutz- und Erholungsfunktionen sind hier zu sichern und verbessern sowie der Gesamtnutzen aller Waldfunktionen zu optimieren.</p>	<p>Besondere über die Vorbildlichkeit hinausgehende Aufwendungen z.B. in den Bereichen Naturschutz, Erholung werden im Staatswald als „Besondere Gemeinwohlleistungen“ über Fördermittel gesondert entgolten (vgl. Art. 22 Abs. 4 BayWaldG).</p>
Art. 9	<p>Walderschließungsmaßnahmen sind zur Erhaltung der Bewirtschaftung notwendig, müssen allerdings den Erfordernissen des Natur- und Landschaftschutzes genügen.</p>	<p><u>Bund</u>: BNatSchG, UVPG</p> <p><u>Bayern</u>: Art. 6 BayNatSchG, Art. 2, 7, 9 Abs. 2 Satz 2, 14 BayWaldG</p> <p><u>Bund</u>: § 14 Abs. 2 BNatSchG; <u>Bayern</u>: Art. 6 Abs. 4 BayNatSchG</p>	<p>Nach den Vorschriften des UVPG ist bei Erschließungsmaßnahmen, die unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.</p> <p>Nach Landesrecht (BayWaldG) sind Wälder bedarfsgerecht und naturschonend zu erschließen (Art. 14 BayWaldG). Waldwege stehen dabei dem Wald gleich. Im Schutzwald (s. Definition Art. 10 BayWaldG) sind bei Wegebauvorhaben auch die Rodungsvorschriften zu beachten. Zudem sind gemäß Art. 7 BayWaldG, bei allen Planungen, Vorhaben und Entscheidungen, die Wald betreffen, die in Art. 1 genannten Ziele zu berücksichtigen, die den Schutz von Klima, Wasser, Luft und Boden, Tieren und Pflanzen, für die Landschaft und den Naturhaushalt umfassen. Die forstwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff zu sehen, wenn die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes berücksichtigt werden.</p>	<p>Mit Walderschließungsmaßnahme ist bspw. der Wegebau gemeint. Da auch das Protokoll die Notwendigkeit von Erschließungsmaßnahmen anerkennt und nach Bundes- und Landesrecht solche Maßnahmen nur zulässig sind, wenn sie nicht zur Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen (§ 1 Abs. 5 Satz 3, 15 Abs. 2 BNatSchG, Art. 7 und 9 BayWaldG), geht das deutsche Recht mit dem Protokoll konform.</p>

Art. 10	Naturwaldreservate sind auszuweisen, in ihnen ist jede Nutzung einzustellen. Alle Bergwaldökosysteme sollen repräsentiert sein. Hierbei soll grenzüberschreitend geplant werden	<u>Bayern:</u> Art. 12 a BayWaldG	Natürliche oder weitgehend naturnahe Waldflächen können als Naturwaldreservate eingerichtet werden. Sie sollen die natürlichen Waldgesellschaften landesweit repräsentieren und der Erhaltung und Erforschung solcher Wälder sowie der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Es soll keine Bewirtschaftung und keine Holzentnahme stattfinden. Insgesamt sind im Alpenraum 32 Naturwaldreservate ausgewiesen, dies entspricht ca. 0,52 % der Gesamtwaldfläche.	Die vorhandenen Naturwaldreservate decken repräsentativ alle vorkommenden Bergwaldgesellschaften ab.
Art. 11	Die Maßnahmen unter den Art. 6 bis 10 werden finanziell gefördert. Bergwaldbesitzer haben Anspruch auf leistungsbezogene Abgeltung, wenn sie Maßnahmen treffen, die über ihre gesetzlich bestehenden Pflichten hinausgehen	<u>Bund:</u> § 41 Abs. 1 BWaldG ; <u>Bayern:</u> Art. 20, 22 BayWaldG ; Bayerisches Gesetz zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes (BayAgrarWiG) <u>Bayern:</u> Waldbauliches Förderprogramm (WALDFÖRP 2018) <u>Bayern:</u> Art. 22, 23 BayWaldG <u>Bayern:</u> Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNP Wald), <u>Bund:</u> Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG)	Die Waldwirtschaft wird allgemein nach § 41 Abs. 1 BWaldG und BayWaldG gefördert. Besondere Zuwendungen erhalten Waldbesitzer, die Schutzwald zu erhalten haben. Förderungen nach Waldbrandschäden (Nr. 2.7), bei Wiederaufforstung (Nr. 2.1.2) sowie bei natürlicher Verjüngung von Wald (Nr. 2.1.3) sowie Jungbestandspflege (Nr. 2.2.1), Maßnahmen im Schutzwald erfahren besondere Förderung (Nr.2.8). Erwachsen dem Waldbesitzer bei der Bewirtschaftung des Waldes zusätzlich Kosten dadurch, dass er den Wald vor Schäden bewahren muss, oder werden ihm bestimmte forstliche Wirtschaftsmaßnahmen auferlegt, um Schutzwald zu erhalten, erhält er hierfür Ausgleichszahlungen. Auf freiwilliger Basis vorgenommene landschaftschützende Maßnahmen, die über den gesetzlich festgelegten Mindestschutz hinausgehen, werden vergütet. Es können Maßnahmen für die Forstwirtschaft gefördert werden, u.a. zum Ausgleich von Standortnachteilen und allgemein bedeutsame Maßnahmen für die Forstwirtschaft.	Die Fördermöglichkeiten des Waldbaulichen Förderprogramms decken sämtliche Maßnahmen ab.